

Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am **22.01.2024** (Beginn **19:00** Uhr; Ende **19:30** Uhr)

in **Rathaus Assamstadt, Bürgersaal**
(Tagungsort und -Raum)

Vorsitzender: **Bürgermeister Joachim Döffinger**

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder: **11** (Normalzahl 12 Mitglieder)

Namen der **nicht anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Ilka Rupp (V)*

Schriftführer: **Weiland**

Als Urkundspersonen wurden bestellt: **Clemens Kohler und Bruno Leuser**

Sonstige Verhandlungsteilnehmer: **Rechnungsamtsleiter Scherer**
Verwaltungsmitarbeiterin Jasmin Schneider

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom **15.01.2024** ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am **19.01.2024** ortsüblich bekannt gegeben worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens **7** Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und Folgendes beschlossen

*) Der Abwesenheitsgrund wird in der Klammer durch die Kurzzeichen (K) = krank, (V) = verhindert mit Entschuldigung, (u) = unentschuldigt ferngeblieben, angegeben.

Verhandlung des Gemeinderates vom 22.01.2024

Öffentlich

TOP 1

Bekanntgaben

E-Ladesäulen Vorplatz Feuerwehrgerätehaus

Bürgermeister (BM) Döffinger informiert, dass die Gemeindeverwaltung beim Stadtwerk Tauberfranken nachgefragt hat, ob am Vorplatz nicht zwei E-Ladesäulen aufgestellt werden können; entsprechende Vorarbeiten wurden bereits im Rahmen der Herstellung des Platzes geleistet.

Das Stadtwerk hat mitgeteilt, dass aktuell keine E-Ladesäulen aufgestellt werden; die Abnahmemenge an der Ladestation an der Sparkasse ist eindeutig zu gering; hieraus lässt sich ableiten, dass aktuell schlichtweg kein Bedarf besteht.

Sofern seitens der Gemeinde trotzdem eine Aufstellung gewünscht ist, muss die Gemeinde die Kosten tragen (zumindest den Großteil).

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Spenden im Jahr 2023

BM Döffinger informiert über die eingegangenen Spenden im Jahr 2023.

Gemäß § 78 Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Die Einwerbung und Entgegennahme einer Zuwendung obliegt ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Die Namen der einzelnen Spender wurden den Gemeinderäten in der Sitzungsvorlage benannt.

Anlage zum Spendenbericht 2023		
Spenden 2023		
Text	Buch.dat.	Zahl.Budg.
Sachspende für Feuerwehr	31.07.2023	2.500,00 €
Sachspende für Feuerwehr	16.08.2023	441,00 €
Sachspende für Feuerwehr	23.11.2023	556,00 €
Geldspende für Grundschule	08.02.2023	1.000,00 €
Geldspende für Feuerwehr	20.06.2023	2.142,00 €
Geldspende für Heimatpflege	20.12.2023	200,00 €
Geldspende Jugendhilfe	11.01.2023	2.500,00 €
Geldspende Jugendhilfe	03.02.2023	2.000,00 €
Geldspende für Heimatpflege	03.04.2023	4.674,62 €
		16.013,62 €

BM Döffinger dankt den Spendern für ihre Unterstützung.

BESCHLUSS:

Die Gemeindeverwaltung wird einstimmig ermächtigt, die Spenden rechtswirksam anzunehmen.

Verhandlung des Gemeinderates vom 22.01.2024

Öffentlich

TOP 3

Beteiligungsbericht 2023

BM Döffinger stellt den Beteiligungsbericht 2023 vor. Dieser wurde den Gemeinderäten mit der Sitzungseinladung übersandt und ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat nimmt den Beteiligungsbericht zustimmend zur Kenntnis.

TOP 4

Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme an die Gemeinde Igersheim bezüglich deren

- a) 5. Änderung des Bebauungsplans „West V a“
- b) 2. Änderung des Bebauungsplans „West V b“
- c) 1. Änderung des Bebauungsplans „West V c“

BM Döffinger informiert, dass der Gemeinderat der Gemeinde Igersheim in seiner Sitzung am 14.12.2023 die 5. Änderung des Bebauungsplans „West V a“, die 2. Änderung des Bebauungsplans „West V b“ und die 1. Änderung des Bebauungsplans „West V c“ beschlossen hat. Mit E-Mail vom 12.01.2024 hat die Gemeinde Igersheim um eine Stellungnahme bis zum 22.02.2024 gebeten.

Wesentliche Inhalte der Bebauungspläne:

Mit der Änderung der Bebauungspläne „West V a“, „West V b“ und „West V c“ möchte die Gemeinde Igersheim den Wünschen der Grundstückseigentümer nachkommen, die auf ihren eigenen Grundstücken zusätzliche Wohnhäuser errichten möchten, um entsprechende Wohnbauflächen im Sinne einer Nachverdichtung zu schaffen. Die räumliche Nutzung soll optimiert und eine effiziente Nutzung großer Grundstücke ermöglicht werden. Diese Maßnahme fördert eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und kann dazu beitragen, den steigenden Bedarf an Wohnraum in der Gemeinde zu decken.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung (Teiländerung) des Bebauungsplanes „West V a“ hat insgesamt eine Größe von 3.538 qm und umfasst die folgenden Flurstücke:

- Flurnummer 2602/2 (1.075 qm),
- Flurnummer 2602/1 (1.134 qm),
- Flurnummer 2601/2 (1.031 qm),
- Flurnummer 2601/3 (51 qm),
- Flurnummer 2601/4 (247 qm)

Der Geltungsbereich der 2. Änderung (Teiländerung) des Bebauungsplans „West V b“ hat insgesamt eine Größe von 7.007 qm und umfasst die folgenden Flurstücke:

- Flurnummer 2662/1 (1.244 qm)
- Flurnummer 2661/1 (Teilfläche der Verkehrsfläche, 80 qm)
- Flurnummer 2661/2 (630 qm)
- Flurnummer 2660/1 (1.205 qm)
- Flurnummer 2659/6 (1.149 qm)
- Flurnummer 2604/1 (1.322 qm)
- Flurnummer 2604/2 (1.377 qm)

Verhandlung des Gemeinderates vom 22.01.2024

Öffentlich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung (Teiländerung) des Bebauungsplans „West V c“ hat insgesamt eine Größe von 3.162 qm und umfasst die folgenden Flurstücke:

- Flurnummer 3594 (1.049 qm)
- Flurnummer 3595 (1.049 qm)
- Flurnummer 3596 (1.064 qm)

Die kompletten Unterlagen können im Internet unter www.igersheim.de unter der Rubrik Kommunales Wohnen/Wohnen/Bauleitpläne eingesehen werden.

Nachteilige Auswirkungen auf die Gemeinde Assamstadt sind nicht ersichtlich.

BESCHLUSS:

Das Gremium beschließt einstimmig, dass seitens der Gemeinde Assamstadt keine Bedenken oder Anregungen zur 5. Änderung des Bebauungsplans „West V a“, zur 2. Änderung des Bebauungsplans „West V b“ und zur 1. Änderung des Bebauungsplans „West V c“ vorgebracht werden.

TOP 5

Beratung und Beschlussfassung zur Stellungnahme an den GVV Krautheim-Dörzbach-Mulfingen zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans (Teilflächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik)

BM Döffinger teilt mit, dass der Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Krautheim-Dörzbach-Mulfingen in der Sitzung der Verbandsversammlung am 13.07.2023 den Beschluss gefasst hat, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs.2 b BauGB zur Ausweisung von Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Zuge der 10. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen.

Mit E-Mail vom 22.12.2023 wurde die Gemeinde Assamstadt über die öffentliche Auslegung sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme bis spätestens 31.01.2024 unterrichtet. Es besteht u.a. auch die Möglichkeit sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

Aufgrund von § 4a Abs. 4 BauGB ist der Vorentwurf des Flächennutzungsplans auch auf den Homepages der Gemeinden unter www.krautheim.de, www.doerzbach.de und www.mulfingen.de veröffentlicht. Zu den Einzelheiten der Planung wird auf die dortigen Unterlagen verwiesen.

Anlass für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes des GVV Krautheim sind mehrere beabsichtigte Bauvorhaben zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Das Verfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes des GVV Krautheim beinhaltet die folgenden Plangebiete:

- FF1: Neunstetten- Hardt beim Ränklein
- FF2: Buchenbach- Oberer Railhof
- FF3: Eberbach- Hoher Busch
- FF4: Dörzbach- Birkenhöfe
- FF5 Meßbach- Hofäcker

Im Zuge der 10. Änderung werden für die betroffenen Plangebiete jeweils „Sonderbauflächen Erneuerbare Energien - Solar“ festgesetzt.

Nachteilige Auswirkungen auf die Gemeinde Assamstadt sind nicht ersichtlich.

Verhandlung des Gemeinderates vom 22.01.2024

Öffentlich

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass Belange der Gemeinde Assamstadt von der geplanten 10. Änderung (Teilflächennutzungsplan Freiflächenphotovoltaik) nicht tangiert sind. Anregungen werden nicht vorgebracht.

TOP 6

Baugesuche

a) Flst.-Nr. 13554, Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Brahmsweg

GR Belz ist gem. § 18 GemO befangen. Er nimmt bis nach Beschlussfassung des TOP 6a im Zuhörerbereich Platz.

Die Bauherren planen auf ihrem Grundstück den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage.

Das Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „Sachsengarten, 1. Änderung“.

Nach Einsicht der Antragsunterlagen soll die Garage zum Teil außerhalb der Baulinie errichtet werden. Zum östlichen Weg beträgt der Abstand 1 m. Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig. Da gemäß den schriftlichen Festsetzungen, Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Entsprechende Befreiungen wurden bereits bei früheren Bauanträgen erteilt.

Weitere Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht betroffen und werden lt. Entwurfsverfasser eingehalten.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch sowie den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Sachsengarten, 1. Änderung“.

b) Sonstige; Flst.-Nr. 13401, Neubau Holzlagerhalle, Gewann Kuhmaul

GR Haun ist gem. § 18 GemO befangen. Er nimmt bis nach Beschlussfassung des TOP 6b im Zuhörerbereich Platz.

Der Bauherr plant auf seinem Grundstück den Neubau einer Holzlagerhalle.

Das Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „SO Holzlagerhallen“, lt. Entwurfsverfasser wird folgende Befreiung beantragt:

Holzlagerhalle teilweise außerhalb der Baugrenze.

Weitere Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht betroffen und werden lt. Entwurfsverfasser eingehalten.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig das Einvernehmen zum Baugesuch sowie den Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „SO Holzlagerhallen“.

Verhandlung des Gemeinderates vom 22.01.2024

Öffentlich

TOP 7

Verschiedenes

„Ampelgalgen“ in der Ortsmitte

GR Jochen Hügel drückt sein Unbehagen über den zwischenzeitlich entfernten „Ampelgalgen“ in der Ortsmitte aus. Er distanziert sich entschieden von dieser Form des Protests.

GR Leuser merkt an, dass an dem Galgen auch Stiefel hingen; er verstand diese Protestaktion eher dahingehend, dass es den Landwirten durch die vielen Vorgaben, Einschränkungen und Streichungen „an den Kragen geht“.

GR Karl Heinz Hügel weist darauf hin, dass durch den „Ampelgalgen“ keine Personen beleidigt oder bedroht wurden.

Vorsitzender:

Gemeinderäte:

Schriftführer: